

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	12.11.2019
Berichtersteller:	Zietz, Anja Seebach, Benedikt Müller, Sandra	AZ:	225
		Vorlage Nr.:	238/2019

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	27.11.2019	öffentlich -

Betreuungsstelle - Vorstellung des Tätigkeitsfeldes

I. Sachverhalt

Ein Unfall, eine Krankheit, geistige Behinderung oder altersbedingte Gründe können dazu führen, dass erwachsene Menschen in eine Situation geraten, in der es Ihnen nicht (mehr) möglich ist, einzelne oder mehrere persönliche Angelegenheiten selbst zu regeln. Tritt ein solcher Fall ein und Unterstützung in Rechtsangelegenheiten wird benötigt, muss eine andere Person im Sinne des Betroffenen handeln können. Eine Vorsorgevollmacht oder eine gesetzliche Betreuung machen handlungsfähig.

Die Betreuungsstelle informiert, berät, prüft und ermittelt zu den Möglichkeiten der Unterstützung unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Menschen.

Aufgaben der Betreuungsstelle

Die Aufgaben der Betreuungsstelle sind im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Als örtlich zuständige Behörde gemäß Bayerischem Ausführungsgesetz fallen darunter:

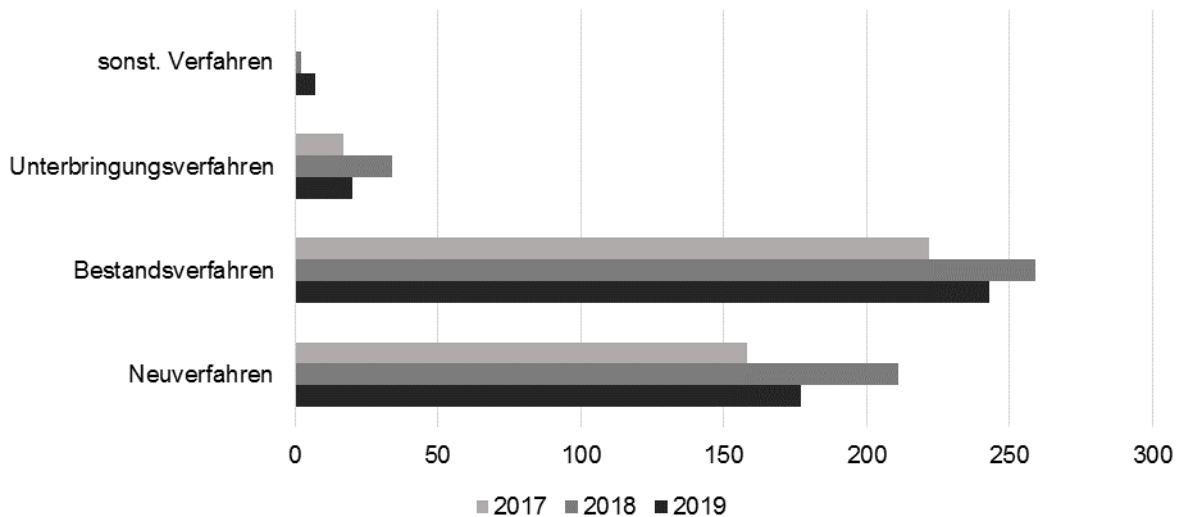
- *Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen.* Dazu zählen insbesondere die Vorsorgevollmacht und sog. andere Hilfen, bei denen keine rechtliche Betreuung bestellt wird. Die Fachkräfte der Behörde beraten und unterstützen Betreuer und Bevollmächtigte bei der Durchführung Ihrer Aufgaben.
- *Sicherstellung eines Fortbildungsangebotes für Betreuer und Bevollmächtigte*
- *Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie deren Beurkundung*
- *Unterstützung des Betreuungsgerichtes durch Sachverhaltsermittlung und Berichtserstellung sowie Gewinnung geeigneter Betreuer*
- *Führen von gesetzlichen Betreuungen, wenn keine geeigneter Betreuer vorhanden ist*
- *Mitwirkung bei Unterbringungsverfahren*
- *Stellungnahmen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen*

Mit den festgelegten Aufgaben ist auch ein Steuerungs-, Koordinierungs- und Steuerungsauftrag verbunden, der eine Netzwerkarbeit erfordert. Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags soll das Personal der Betreuungsstelle das bürgerschaftliche

Engagement fördern und darauf hinwirken, dass geeignete Unterstützungsstrukturen im persönlichen Umfeld des Betroffenen aktiv werden. Ziel ist in nach Möglichkeit, eine Betreuung zu vermeiden und geeignete andere Hilfsmöglichkeiten anzuregen.

Fallaufkommen gerichtlicher Verfahren

Grafik 1 stellt das Fallaufkommen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung –differenziert nach Art und Jahr- dar.



Die vom Betreuungsgericht zur Ermittlung angeforderten Neuverfahren nahmen vom Jahr 2017 auf 2018 deutlich zu. Im Jahr 2019 deutet sich zwar ein Rückgang zum Vorjahr, aber dennoch eine Steigerung neuer Fälle gegenüber 2017 ab.

Das Betreuungsrecht erlaubt keine dauerhafte Einrichtung einer Betreuung. Nach spätestens sieben Jahren sind die sog. Bestandsverfahren zu überprüfen. Bei den Bestandsverfahren zeichnet sich ein ähnlicher Verlauf wie bei den Neuverfahren ab.

In vereinzelt Fällen ist eine Unterbringung in eine stationäre Einrichtung oder die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen durch richterlichen Beschluss erforderlich. Der erhebliche Rückgang der Unterbringungsverfahren kann auf die Einführung des Bayerischen Psychisch Krankenhilfegesetz (PsychKHG) sowie den Einsatz milderer Alternativen, die nicht als freiheitsentziehende Maßnahme gelten, zurückgeführt werden. Unter dem Begriff sonstige Verfahren subsumieren sich Fälle anderer Gerichtsabteilungen (z.B. Familiengericht). Derartige Anfragen zeichnen sich erst seit neuestem ab und deuten auf eine neue Entwicklung bei der Fürsorge im Erwachsenenbereich hin.

Gründe für die Erforderlichkeit einer Betreuung

Weshalb kommen Menschen mit dem Betreuungsrecht in Berührung? Die Gründe für die Errichtung einer Betreuung können auf ganz unterschiedlichen Problemlagen basieren. In vielen Fällen liegen mehrere Ursachen gleichzeitig vor. Als Übersicht dienen folgende Kategorien:

- Psychische Erkrankung oder Behinderung (bspw. Wahnvorstellung, Depression, Schizophrenie, Allmachtsphantasien)
- Geistige Behinderung
- Verminderte geistige Fähigkeiten
- Suchterkrankung
- Altersbedingte Gründe (Gebrechlichkeit, Demenz)
- Unfall (nicht entscheidungsfähig und keine Vorsorgevollmacht vorliegend)

Entwicklung der Betreuungsfälle

Die Regelungen des Betreuungsrechts werden laut des Bundesministeriums der Justiz zunehmend für ältere Menschen von Bedeutung sein, da sich der Anteil der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in den kommenden Jahren erhöht.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die rechtliche Betreuung noch nicht absehbar. Die Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Teilhabeberechtigten könnte nach der Einschätzung aus Fachkreisen zu Unsicherheiten oder Überforderung bei Betroffenen führen. Ein ausreichendes Unterstützungssystem ist vorhanden, jedoch ist bereits jetzt festzustellen, dass in erster Instanz bei der Betreuungsstelle um Rat gefragt wird. Trotz des großen Angebotes an Beratung und anderen Hilfen werden voraussichtlich vermehrt Menschen auf die Unterstützung durch einen Betreuer bzw. eine Betreuerin angewiesen sein.

Die Arbeit der Betreuungsstelle verändert sich einerseits dahin, dass weniger Betreuungen eingerichtet und vermehrt Beratung sowie Unterstützungsangebote forciert werden, um familiären Beistand und andere Hilfen zu stärken. Andererseits werden gesellschaftliche und gesetzliche Veränderungen dazu führen, dass weiterhin eine große Anzahl an Menschen auf rechtliche Betreuung angewiesen sein wird.

- IV. An FBL, Frau Sachtleben
mit der Bitte um Mitzeichnung
- V. An GBL2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VI. An P2, Frau Berger
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VII. An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -
- VIII. An GBLZ, Herr Pillmann
mit der Bitte um Mitzeichnung
- immer erforderlich
- IX. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

- X. Zum Akt/Vorgang

Zietz

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat